



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM
DER MINISTERIALDIREKTOR

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Frau
Annette Groth MdB
Wahlkreisbüro
Wilhelmstraße 31
88045 Friedrichshafen

Datum 20.05.2015
Durchwahl 0711 231-3452
Aktenzeichen 4-1362/171
(Bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihren Brief vom 13. Mai 2015 an Herrn Ministerpräsident Kretschmann und Herrn Minister Gall, mit dem Sie die Situation der Familien Kazimov und Selimi ansprechen. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Eine freiwillige Ausreise wird entsprechend der Leitlinien des Innenministeriums Baden-Württemberg für die Rückkehr- und Abschiebep Praxis auch im Falle der Familien Kazimov und Selimi befürwortet und hat Vorrang vor einer Abschiebung. Bisher haben die Familien die bisher gewährten Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise aber leider nicht genutzt. Die Zeiträume für eine freiwillige Ausreise können auch nicht unbegrenzt gewährt oder von den Ausreisepflichtigen selbst festgesetzt werden.

Beide Familien halten sich noch kein Jahr in Deutschland auf. Eine Rückkehr in die Heimatländer sollte daher auch im Interesse der Familien, insbesondere der Kinder, nun zeitnah erfolgen, damit sich die Familien und vor allem die Kinder rasch wieder in ihrem Heimatland zurechtfinden können. Die Frist zur freiwilligen Ausreise wurde daher letztmals bis zum 29. Mai 2015 verlängert, wobei im Hinblick auf die Kinder berücksichtigt wurde, dass die freiwillige Ausreise in den Pfingstferien erfolgen kann. Ein Abwarten bis zum Schuljahresende käme auch nach den Leitlinien für die Rückkehr- und Abschiebep Praxis im Land nur in Betracht, wenn es sich um das Schulabschlussjahr handelt und zum Schuljahresende ein entsprechender Schulabschluss erreicht werden kann. Nachdem sich keines der Kinder der Familien Kazimov und Selimi in einer Abschlussklasse befindet, kommt eine entsprechende Ausnahme hier aber nicht in Betracht.

Beide Familien sind darüber informiert worden, dass sie noch bis 29. Mai 2015 Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise haben. Des Weiteren hatten beide Familien ausreichend Gelegenheit, sich über die vorhandenen Möglichkeiten einer Rückkehrhilfe zu informieren und diese entsprechend zu beantragen.

Ich verkenne nicht, dass Minderheitenangehörige in den Westbalkanstaaten von einer allgemeinen schwierigen sozialen Lage betroffen sind, bitte jedoch um Verständnis, dass Lösungen für die Probleme vor Ort auch vor Ort gefunden werden müssen. Es liegt nicht in der Zuständigkeit und Kompetenz des Innenministeriums Baden-Württemberg, in Politik und Verwaltung anderer souveräner Staaten einzugreifen. Auch über das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote entscheidet nicht das Land, sondern das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Aus den uns vorliegenden Lageberichten des Auswärtigen Amtes ergibt sich aber, dass registrierte Minderheitenangehörige die gleichen Rechte wie die Mehrheitsbevölkerung, u.a. auch Zugang zur Sozialhilfe und zu gesundheitlicher Versorgung, haben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Herbert O. Zinell